



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.15 Hörmarken

BGE 4A_566/2008 Zeichen, die als solche nicht mit dem Auge wahrnehmbar sind, sondern etwa nur über das Gehör, unterliegen dem Markenschutz.

Art. 1 Abs. 1 MSchG

Eine internationale Marke mit einer Abfolge von 7 Tönen sollte auch in der Schweiz registriert werden. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) wie auch das Bundesverwaltungsgericht verneinten die Eintragung der Marke. Das Bundesgericht widersprach. Es wies darauf hin, dass die Aufzählung von Art. 1 Abs. 1 MSchG keine abschliessende Aufzählung zulässiger Markenformen darstelle. Akustische Zeichen seien nicht von Grund auf ungeeignet, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Um als Marke eingetragen zu werden, genügt es, dass die angesprochenen Verbraucher der Hörzeichen diese wiedererkennen können. Soweit es sich beim Zeichen um eine eingängige und einprägsame Melodie ohne bestimmten Sinngehalt handelt, die neu komponiert wurde, wird die konkrete Unterscheidungskraft selten zu verneinen sein. Vom Markenschutz ausgeschlossen wäre jedoch beispielsweise die Melodie eines bekannten Weihnachtsliedes für Christbaumschmuck, da dies als Gemeingut vom Markenschutz ausgeschlossen ist.

Fazit

Sound Logos können wie visuelle Logos als Marken eingetragen werden. Entscheidend ist, dass auch das Hörzeichen geeignet ist, als Herkunftszeichen erkannt zu werden. Lässt sich die akustische Marke überdies in Notenschrift niederschreiben, steht einer Eintragung nichts im Wege.